

Hans-Christian Jasch/Wolf Kaiser
Der Holocaust vor deutschen Gerichten

Schriftenreihe Band 10183

Hans-Christian Jasch/Wolf Kaiser

Der Holocaust vor deutschen Gerichten

Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen

Dr. iur. Hans-Christian Jasch ist Direktor des Hauses der Wannsee-Konferenz.

Dr. phil. Wolf Kaiser war stellvertretender Direktor und Leiter der Bildungsabteilung der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

Bonn 2018

Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

2017 Philipp Reclam jun. Verlag GmbH, Ditzingen

Umschlaggestaltung: Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design, Düsseldorf

Umschlagfoto: © bpk/Abisag Tüllmann. Prozess in Frankfurt/M. vom 20. Dezember 1963 bis 25. August 1965 gegen 21 Bewacher des KZ Auschwitz wegen Mordes und Beihilfe zum Mord

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-7425-0183-7

www.bpb.de

Inhalt

Einleitung 1

Kapitel 1: Weichenstellung – Holocaustverbrechen

vor alliierten Gerichten 9

Beschlüsse zur Dokumentation der von den Achsenmächten begangenen Verbrechen und zu deren Ahndung 9

Der Untergang des nationalsozialistischen Deutschlands 12

Siegerjustiz? Zur Legitimität der alliierten Strafverfolgung 14

Der Prozess vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg 16

Die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofes 16

Zur Thematisierung des Holocaust durch den Nürnberger Gerichtshof 18

Der Holocaust in den Nürnberger Nachfolge-Prozessen 28

Zusammenfassung 32

Kapitel 2: Holocaustverbrechen vor deutschen Gerichten

in den Besatzungszonen und nach der Gründung der beiden deutschen Staaten (1945–1958) 35

Zur Zuständigkeit deutscher Gerichte 35

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 36

Die Ahndung von NS-Verbrechen in der SBZ und frühen DDR 41

Die Anwendung des KRG 10 in (West-)Berlin 47

Verfahren wegen Mitwirkung an Deportationen von Juden 50

Der Prozess gegen den Landrat von Hechingen, Paul Schraermeyer 54

Das Verfahren gegen den Bürgermeister von Alzey, Dr. Philipp Hill 60

Der Münsteraner Prozess gegen den Bürgermeister von Oelde 62

Der erste Einsatzgruppenprozess vor deutschen Gerichten 64

Frühe Prozesse wegen der Massenmorde in den Todeslagern 68

Die ersten Sobibor-Prozesse 68

Der erste Treblinka-Prozess 72

Prozesse wegen der Ermordung von nach Auschwitz Deportierten 74

Prozesse wegen Tötungsverbrechen in Zwangsarbeitslagern	77
Der Prozess gegen den Kommandanten des Konzentrations- lagers Stutthof	85
Gesellschaftlicher Kontext und vergangenheitspolitische Entscheidungen	87
Zwischenbilanz	92

Kapitel 3: Vom Ulmer Einsatzgruppenprozess bis zum dritten

Frankfurter Auschwitz-Prozess (1958–1968)	94
Der Einsatzgruppenprozess in Ulm	94
Die Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg	105
Die Verjährungsdebatten	111
Die großen Todeslager-Prozesse	119
Der Prozess wegen der Morde in Kulmhof (Chelmno)	124
Die Prozesse gegen Angehörige der Lagermannschaften der »Aktion Reinhardt«	126
Der Düsseldorfer Treblinka-Prozess	128
Der Belzec-Prozess in München	132
Der Sobibor-Prozess in Hagen	134
Die Frankfurter Auschwitz-Prozesse	138
Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess	142
Der zweite Frankfurter Auschwitz-Prozess	152
Der dritte Auschwitz-Prozess	153
Der Auschwitz-Prozess der DDR (Fischer-Prozess)	153

Kapitel 4: Von der »kalten Amnestie« in der Bundesrepublik bis zu den letzten Prozessen in der DDR (1969–1990)

Bundesrepublik	159
Das EGOWiG und die BGH-Urteile	159
Das Scheitern der RSHA-Verfahren	166
Der Majdanek-Prozess	171
Der letzte Prozess wegen Massenvernichtungsverbrechen der Einsatzgruppen	177
Der Prozess gegen einen Mitarbeiter der deutschen Gendarmerie in Galizien	179

DDR	182
Der Prozess gegen Josef Blösche	182
Der Prozess gegen Henry Schmidt	186
Kapitel 5: Die letzten Prozesse wegen Holocaustverbrechen	189
Der Demjanjuk-Prozess in München 2011	189
Der Lüneburger Auschwitz-Prozess 2015	191
Weitere Prozesse	197
Fazit	199
»Streichelstrafen für Mördernazis«?	199
Erklärungsversuche	201
Abkürzungsverzeichnis	209
Anmerkungen	211
Quellen- und Literaturverzeichnis	246

Einleitung

Für den Umgang mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit erhält die Bundesrepublik Deutschland heute vielerorts großes Lob. Das gilt der Auseinandersetzung mit und der selbstkritischen Haltung gegenüber der eigenen Geschichte und der deutlichen Benennung der im deutschen Namen und überwiegend von deutschen Tätern begangenen Verbrechen. Diese Auseinandersetzung manifestiert sich in Gedenkstätten und Denkmälern und wird in Reden von Politikern aller demokratischen Parteien thematisiert. Das Bekenntnis zur NS-Geschichte als Identitätsbestandteil (Joachim Gauck) und zu deren »Aufarbeitung« ist innerhalb Deutschlands geradezu zum Kriterium der Zugehörigkeit zum politischen Mainstream geworden. Das zeigte sich auch an der Reaktion zahlreicher Politiker auf die Rede des thüringischen AfD-Sprechers Björn Höcke, der Anfang 2017 das Holocaust-Mahnmal als zu tilgendes Schandmal bezeichnet hatte. Von einigen Politikern und Publizisten wird die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit sogar als Maßstab für die Integration von Migranten angesehen. Sie soll diesen ausdrücklich abverlangt werden, um hierdurch »Integrationswillen« oder ein Bekenntnis zur »deutschen Leitkultur« zu demonstrieren. Dabei wird häufig vergessen, dass es nach Kriegsende über Jahrzehnte erheblichen Widerstand dagegen gab, die deutschen Verbrechen zu thematisieren, Täter zu benennen oder gar die Mitverantwortung großer Teile der deutschen Bevölkerung anzuerkennen. Doch konnte sich die von der FDP bereits im ersten Bundestagswahlkampf 1949 erhobene Forderung nach einem »Schlussstrich«, die nahezu im gesamten parteipolitischen Spektrum der frühen Bundesrepublik große Unterstützung fand und in der Bevölkerung breite Zustimmung genoss, letztlich nie ganz durchsetzen. Zunächst war es vor allem die Furcht vor negativen Reaktionen »des Auslands«, die politisch Verantwortliche davon abhielt, die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit für beendet zu erklären. Seit dem Ende der 1950er Jahre wurde dann zunehmend deutlich, dass die Thematisierung der jüngsten Verbre-

chensgeschichte letztlich auch der Delegitimierung des NS-Staates und damit auch anderer Formen von Totalitarismus dienen konnte. Sie erschien daher geeignet, die Zustimmung zur Demokratie zu stärken, die mittlerweile als wohlstandversprechendes Erfolgsmodell galt. Während die DDR – insbesondere nach dem KPD-Verbot in der Bundesrepublik 1956 und angesichts einer durch Flucht der eigenen Bevölkerung immer stärker spürbar werdenden Legitimationskrise der Parteidiktatur – zumindest zu Beginn nicht ohne Erfolg versuchte, die Aufarbeitung der Vergangenheit und den geringeren Grad der Elitenkontinuität gegenüber dem NS-Staat im Osten zum Gradmesser demokratischer Entwicklung zu stilisieren, um sich hierdurch als das »bessere Deutschland« gegenüber der eigentlich »faschistisch« gebliebenen Bundesrepublik darzustellen, hatte man im Westen bereits in Reaktion auf den Aufstand in der DDR am 17. Juni 1953 damit begonnen, den nicht-kommunistischen Widerstand gegen den NS-Staat als Legitimationskriterium zu verwenden, um sich von »totalitaristischen Bestrebungen jeder Couleur« abzugrenzen. Vor dem Hintergrund der Wiederbewaffnung fand dies in West-Berlin Ausdruck in der Errichtung einer Gedenkstätte im Bendlerblock. Der Bendlerblock war Sitz des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres gewesen und hatte das Zentrum der Widerstandsgruppe beherbergt, die am 20. Juli 1944 das Attentat auf Hitler durchführte. In einem ersten Schritt wurde der Innenhof zu einem Ehrenhof umgestaltet, und es wurde ein Denkmal aufgestellt, die Skulptur eines jungen Mannes mit gebundenen Händen. Die Reden bei der Denkmalsenthüllung am 20. Juli 1953 waren dem Widerstand der Offiziere um Stauffenberg und zugleich den Opfern des Aufstandes in Ost-Berlin am 17. Juni des Jahres gewidmet.

Heutzutage gibt es in dem vereinigten Deutschland einen weitgehenden, die Mehrzahl der Konservativen einschließenden Konsens über die Notwendigkeit einer kritischen Erinnerungsarbeit, und nicht wenige haben verstanden, dass die Deutschen um ihrer selbst willen gut daran tun, die NS-Herrschaft als negatives Gegenbild zum demokratischen Deutschland und als Mahnung im Bewusstsein zu halten. Rückblicken auf die Entstehung dieses Kon-

senses liegt oft das Narrativ zugrunde, die Aufarbeitung stelle – gewissermaßen parallel zum Wirtschaftswunder – eine besonders erfolgreiche Leistung »der Deutschen« dar, mit der sich das wegen der NS-Verbrechen aus der Völkerfamilie ausgestoßene Land wieder einen respektablen Platz unter den Nationen erworben habe.

Die Fortschritte der Erinnerungskultur sollten aber die jahrzehntelang bestehenden Defizite im Umgang mit der Vergangenheit nicht vergessen lassen. Eine differenzierte Betrachtung macht deutlich, dass das Narrativ »vom Dunkel zum Licht« recht fragwürdig ist. Denn auch die Aufarbeitung der Verbrechen Geschichte brachte Mängel und Versäumnisse mit sich, die nicht wiedergutmachen sind. Das betrifft u. a. die Entschädigung der Opfer. Ein aufmerksamer Beobachter und Kommentator dieses Prozesses, der 2014 verstorbene Publizist Ralph Giordano, hat angesichts dieser Defizite sogar von der zweiten Schuld Deutschlands gesprochen.¹ Auch wenn die DDR dort ansässigen Überlebenden Renten auszahlte und die Bundesrepublik sich seit den 50er Jahren mit durchaus nennenswertem finanziellen Aufwand um die – allzu anspruchsvoll »Wiedergutmachung« genannte – Entschädigung von NS-Opfern bemühte, muss doch gefragt werden, warum so viele Entscheidungen zugunsten von Überlebenden erst so spät getroffen wurden und die Auszahlung sogenannter Ghettoernten selbst heute immer noch stockend verläuft. Wie viele Überlebende der zahlreichen Lager und Ghettos waren von Entschädigung ausgeschlossen, weil sich ihr Wohnsitz östlich des »Eisernen Vorhangs« befand? Wie viele ehemalige Zwangsarbeiter sind gestorben, bevor ihre Ansprüche anerkannt wurden und die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung, Zukunft« im Jahr 2000, 55 Jahre nach Kriegsende, mit der Auszahlung »humanitärer Ausgleichsleistungen«² begann?

Das vorliegende Buch thematisiert aber einen anderen Aspekt des Umgangs mit der Vergangenheit, nämlich die gerichtliche Aufarbeitung der Ermordung der Juden unter nationalsozialistischer Herrschaft. Auch hier muss nach Leistungen und nach Defiziten gefragt werden. Auch hier sind heute kaum noch Korrekturen möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Bemühungen der Justiz, aber

auch die Fehlentwicklungen und Versäumnisse historisch rekonstruiert werden und dass diese Geschichte der deutschen Öffentlichkeit, auch den jüngeren Generationen, zugänglich gemacht wird.

Im Folgenden wird der Beitrag der Justiz zum Umgang mit der Vergangenheit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Bestrafung oder Straffreiheit der Täter betrachtet und bewertet. Wissenschaft und Politik haben – ausgehend von den Nürnberger Prozessen gegen führende Nationalsozialisten, aber auch aufgrund von Erfahrungen in vielen anderen Ländern, die sich mit staatlich organisierten Massenverbrechen auseinandersetzen mussten – komplexe Konzepte des Umgangs mit der Vergangenheit entwickelt. Diese werden heute oft unter dem Stichwort »transitional justice« diskutiert. Auf internationaler Ebene wurde seit den 1990er Jahren eine Vielzahl von Kriterien für das Gelingen oder Misslingen eines solchen Prozesses entwickelt. Diese Kriterien haben Eingang in die Bemühungen gefunden, mit denen die internationale Gemeinschaft heutzutage Prozesse unterstützt und fördert, in denen Staaten – oftmals nach einem Krieg oder Bürgerkrieg – versuchen, eine durch Verbrechen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure gekennzeichnete, »vorrechtsstaatliche« Vergangenheit zu überwinden, um durch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Voraussetzungen für Stabilität und Wohlstand zu schaffen. Hierfür ist der im Schweizer Außenministerium erarbeitete Ansatz exemplarisch. Er fasst unter vier Überschriften zusammen, unter welchen Kriterien ein Aufarbeitungsprozess als »gelingen« angesehen werden kann. Die hierbei verwendeten Formulierungen unterstreichen, dass es nicht nur um einen historischen Rückblick geht, sondern um die Formulierung von Ansprüchen für die Zukunft:

- das Recht zu wissen,
- das Recht auf Gerechtigkeit,
- das Recht auf Entschädigung,
- die Garantie, dass vergleichbare Massenverbrechen nicht erneut begangen werden.³

Die Zusicherung dieser Rechte soll zur Konfliktüberwindung und -bewältigung beitragen, Versöhnung im Sinne eines dauerhaften gesellschaftlichen Friedens ermöglichen und vor allem einem erneuten Auftreten massenhafter Gewalt und massiver Menschenrechtsverletzungen vorbeugen.

Die größten Verdienste, dies sei vorweggenommen, hatte die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch alliierte und deutsche Gerichte, soweit es um das »Recht zu wissen« ging. Sie leistete wichtige Pionierarbeit bei der Sichtung und Auswertung von Quellen und bildete die Grundlage für die Zeitgeschichtsschreibung zu den nationalsozialistischen Verbrechen.⁴ Neben den Akten, die für die Strafverfahren der Alliierten gesammelt und zum Teil ediert⁵ und damit der Forschung, aber auch der Justiz zugänglich gemacht wurden, waren es seit Ende der 1950er Jahre vor allem viele Staatsanwälte nicht zuletzt in der Ludwigsburger Zentralen Stelle, die – unterstützt von Historikern als Gutachter⁶ – begannen, systematisch Archivmaterial zu NS-Verbrechen aus ganz Europa zu sammeln, auszuwerten, Beschuldigte und Zeugen zu befragen und hierüber Akten und Karteien anzulegen.⁷ Bereits das »Aktenkundigmachen« der begangenen Morde war eine bedeutende Leistung. Die nüchterne unanfechtbare Feststellung des Geschehenen stand der damals gesellschaftlich vorherrschenden Haltung des Verdrängen- und Vergessen-Wollens im Wege und leistete zu deren Veränderung einen unverzichtbaren Beitrag.⁸

Ziele des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder des Strafprozesses sind jedoch nicht in erster Linie Dokumentation und Geschichtsschreibung, sondern die Feststellung und Ahndung der Tat und Schuld jedes Angeklagten, um so etwas wie »Gerechtigkeit« herzustellen und die Herrschaft des Rechts zu sichern. Die Juristen sind dabei an die Ziele, Vorgaben und Einschränkungen der Strafprozessordnung von 1877 und die Kategorisierung der Taten anhand materieller Strafnormen gebunden. So sind Staatsanwälte und Richter – anders als Historiker – auf die Verwendung gesetzlich zulässiger Beweismittel beschränkt und müssen im Zweifel für den Angeklagten entscheiden. Strafjustiz strebt danach, die von

einer Gesellschaft geächteten Verhaltensweisen zu sanktionieren, um durch die Bestrafung des Täters »Gerechtigkeit« herzustellen. Die Realisierung des Rechts auf der Grundlage von »Gerechtigkeit« muss daher eine entscheidende Rolle spielen. Leser werden sich selbst ein Urteil bilden können, inwieweit dies in den Verfahren wegen Holocaustverbrechen gelungen ist.

Strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren können neben dem »Recht zu wissen« und dem »Recht auf Gerechtigkeit« auch durch Strafandrohung und die abschreckende Wirkung von Strafen dazu beitragen, weitere Massenverbrechen weniger wahrscheinlich werden zu lassen. Angesichts der zahlreichen Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen geschehen sind, erscheint eine »Garantie« allerdings als ein zu hoch gestecktes Ziel. Eine präventive Wirkung lässt sich allenfalls durch kontrafaktische Spekulationen behaupten – welche Verbrechen wären von wem begangen worden, wenn es die abschreckende Wirkung nicht gegeben hätte? –, aber nicht empirisch belegen.

Die Erfüllung der genannten Rechte ist aus der Perspektive der Opfer von größter Bedeutung: Eine Zeugin im Lüneburger Auschwitz-Prozess von 2015, die ungarische Überlebende Éva Pusztai-Fahidi, sagte während des Prozesses, es gehe ihr nicht um eine Strafe für jemanden, sondern um ein Urteil von jemandem, um eine Stellungnahme der deutschen Justiz: »Es muss festgestellt werden, dass es Schuld gibt, die nicht verjährt, Schuld, die morgen noch Schuld ist und übermorgen und bis in alle Ewigkeit.«⁹

Aber auch diejenigen, die vormalig zur Tätergesellschaft gehörten oder sich als deren Erben betrachten müssen, sollten sich um einen rückhaltlos ehrlichen Umgang mit der Vergangenheit bemühen, wenn sie international wieder Akzeptanz finden und äußere, aber auch interne Konflikte vermeiden oder begrenzen wollen. Das galt und gilt in besonderem Maße für die deutsche Gesellschaft, die die Verantwortung für das beispiellose Verbrechen des Holocaust trägt. Sich dieser Verantwortung zu stellen, war und ist die größte

Herausforderung beim Umgang mit der Vergangenheit. Deshalb konzentriert sich die vorliegende Darstellung auf die gerichtliche Aufarbeitung des Mordes an den Juden.

Als Kurzbezeichnung für dieses Verbrechen hat sich der Begriff »Holocaust« international weitgehend durchgesetzt, der auch in Deutschland seit der Ausstrahlung der gleichnamigen US-Fernsehserie 1979 zunehmend Verwendung findet, obwohl seine ursprüngliche Bedeutung »Ganzopfer« religiöse Konnotationen hervorrufen kann, die dem historischen Vorgang völlig unangemessen sind. Der millionenfache Mord hatte keinen religiösen Sinn. Er war weder Sühne für frühere Vergehen, noch kann er wie die Sintflut mit einem Heilsversprechen verbunden werden. Er war nichts als ein ungeheures Verbrechen und verursachte einen nie auszugleichenden Verlust, nicht nur für die Opfer, sondern für die Menschheit.

Trotz dieser Problematik haben auch wir uns entschieden, den Begriff Holocaust hier zu verwenden, weil er die Besonderheit des nationalsozialistischen Verbrechens an den Juden betont und es von anderen Verbrechenskomplexen absetzt. Es versteht sich von selbst, dass die Betonung der Besonderheit nicht auf eine Hierarchisierung der Opfer und ihres Leids zielt, sondern auf die Herausarbeitung der Charakteristika, die den Holocaust von anderen Massenverbrechen unterscheiden. Dazu gehört die Zielsetzung der Täter, keinen einzigen Menschen jüdischer Herkunft in ihrem Herrschaftsbereich am Leben zu lassen. Der Eroberungs- und Vernichtungskrieg ermöglichte es ihnen, dieses Ziel in fast ganz Europa zu verfolgen. Und wenn es auch nicht völlig erreicht wurde, so ist doch festzustellen, dass die europäische Judenheit weitgehend ausgelöscht worden ist, die vor dem Zweiten Weltkrieg einen weit über ihren zahlenmäßigen Anteil hinausreichenden Beitrag zur europäischen Kultur geleistet hat. Diese Vernichtung ist nicht revidierbar, auch wenn es heute erfreulicherweise in Europa, sogar in Deutschland, wieder wachsende jüdische Gemeinden gibt.

Die Urteile deutscher Gerichte wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen füllen 64 Bände mit insgesamt über 50 000 Seiten. Ein erheblicher Teil dieser Urteile zielte auf die Ahndung von

Holocaustverbrechen. Es versteht sich, dass der vorliegende Versuch, einen Überblick über Rechtsprechung zu diesen Verbrechen zu geben, sie historisch einzuordnen und zu erklären und durchaus auch wertend dazu Stellung zu nehmen, nicht jedes dieser Urteile einbeziehen kann. Doch haben wir den Versuch unternommen, in einer nicht nur für Juristen und Historiker verständlichen Sprache Grundlinien der Entwicklung nachzuzeichnen und exemplarisch vor allem durch Zitate aus Urteilen anschaulich werden zu lassen, wie die deutsche Justiz mit dem Holocaust umgegangen ist. Die großen Gerichtsverfahren, wie der Auschwitz- und der Majdanek-Prozess, werden auch schon im Hinblick auf die zahlreichen anderen hierzu verfügbaren Untersuchungen nur in Kürze dargestellt und analysiert. Daneben werden auch Prozesse thematisiert, die seinerzeit kaum öffentliche Aufmerksamkeit gefunden haben und auch heute nur Fachleuten bekannt sind, aber für die deutsche Rechtsprechung oder für Phasen ihrer Entwicklung charakteristisch waren. Die Autoren hätten dieses Buch nicht schreiben können, ohne sich auf eine inzwischen reiche rechts- und zeithistorische Literatur zu stützen. Ihre Thesen und Argumente werden im Text meist nicht im Einzelnen diskutiert, doch können Leser, die den Überblick als Einstieg verwenden, im Literaturverzeichnis zahlreiche weiterführende Hinweise für ein vertiefendes Studium finden.

Besonderer Dank gilt dem Reclam Verlag, der uns bei der Arbeit beständig unterstützt und ermutigt hat und immer wieder darauf gedrungen hat, das komplexe Geschehen einfach und allgemein nachvollziehbar darzustellen. Dank gebührt auch Michael Steininger, der als Freiwilliger des Gedenkdienstes aus Österreich ganz am Anfang den Prozess der Recherche geduldig unterstützt hat.